

1. Satzung
der Gemeinde Lübow
zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Lübow

Vom 17. Dezember 1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Seite 249), des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V. S. 426) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. GVOBl. S. 916) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Lübow am 17.12.1996 zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lübow vom 22.06.1995 folgende Satzung erlassen:

Art. I

In der Anlage zu § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung ist in den Punkten:

- 1.1.;
- 1.2.;
- 2.1.;
- 2.2. und
- 2.3.

hinter dem Wort „je“ das Wort „angefangene“ zu ergänzen.

Damit lautet in den o.a. Punkten die Satzgruppe „je angefangene Stunde“.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 17.12.1996

Lüdtke
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeindevertretung
Lübow

Beschlußvorlage der 22. Sitzung am 17.12.1996

Beschluß Nr.: 143/22 ~ 12/96

Titel der Vorlage: 1. Satzung der Gemeinde Lübow zur Änderung der
Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Lübow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Seite 249), des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V. S. 426) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. GVOBl. S. 916) beschließt die Gemeindevertretung Lübow die 1. Änderung zu der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lübow vom 22.06.1995.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	9
davon anwesend:	6
Ja - Stimmen:	6
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung zur Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Lüdtke
Bürgermeister

Protokollführer